



EUROPA

25. DACH-Tagung vom 20. bis 22. September 2001 in Salzburg

Das Thema der Tagung „Managerhaftung“ lockte wegen seiner Aktualität rund 100 Teilnehmer aus Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich, darüber hinaus aber auch aus der Tschechischen Republik, den Niederlanden, Italien, Ungarn, Portugal, Frankreich, Slowakei, Großbritannien und Kroatien, womit sich wieder einmal die Berechtigung der Bezeichnung „DACH Europäische Anwaltsvereinigung“ erwies. Trotz des dichten Fachprogrammes war es bei einigermaßen spätsommerlichem Wetter möglich, ein wenig von der Schönheit der Stadt zu erleben. So empfing der Bürgermeister der Stadt Salzburg, vertreten durch Gemeinderätin Prof. Liegle, zu einem Empfang im prächtigen Schloß Mirabell. Ein festliches Abendessen im traditionsreichen „Goldenen Hirschen“ vermittelte die Atmosphäre des weltbekannten Treffpunktes der Festspiel-Prominenz und bot einen kulinarischen Streifzug durch Salzburger und österreichische Spezialitäten.

Rechtsanwalt *Ulf-Jochen Romberg*, München, eröffnete die Vortragsreihe mit „Die Haftung des GesmbH-Geschäftsführers“, gegliedert nach Haftungsgrundlagen, Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern Dritten und Gesellschaftsgläubigern. Zur Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft sprach Rechtsanwalt *Dieter Schimmer* aus seinen Erfahrungen als Justitiar der Allianz Versicherungs-AG München. Rechtsanwalt *Dr. Reto Thomas Ruoss*, Zürich, stellte die Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Organe bei der schweizerischen Aktiengesellschaft dar. Rechtsanwalt *Dr. Karl Hempel*, Wien, informierte präzise und durch anschauliche Beispiele gewürzt über die Organhaftung in österreichischen Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bestimmungen des österreichischen Insolvenzrechtsänderungsgesetzes mit einem Exkurs über die Haftung des Stifters und der Stiftungsorgane in österreichischen Privatstiftungen.

Die Versicherungsfragen der D & O Versicherung und Managerhaftung (Dieter Schimmer, München) und der Versicherungen für Verwaltungsräte (Assessor Klaus Hütte von Winterthur-Versicherungen) brachten nützliche Erkenntnisse für die Beratung von Klienten in Haftungs- und Deckungsfragen.

Schließlich referierte Rechtsanwalt *Dr. Norbert Seeger*, Vaduz, über die Verantwortlichkeit des Managers gemäß Artikel 218 bis 228 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

In lebhaften Diskussionen brachten zahlreiche Tagungsteilnehmer interessante Ergänzungen aus ihrer Prozess Erfahrung. Es war ein Vergnügen, allen Referenten, die ihre Vorträge auch mit modernen optischen Medien unterstützten, ohne Ermüdungserscheinungen zu folgen, so dass der Präsident der DACH, Rechtsanwalt *Dr. Peter Wieland*, München, mit Überzeugung und unterstützt vom Beifall des Auditoriums, allen Vortragenden für die fachlich und rhetorisch wohl gelungene Gestaltung der Vorträge danken konnte.

Ganz wesentlich war der Umstand, dass die Vortragenden auf die ausführlicheren Darlegungen in der alle Referate umfassenden Tagungsdokumentation verweisen konnten. Mit Interesse wird auch die baldige Drucklegung dieser Referate in der DACH Schriftenreihe (Band 18) erwartet.

In seinem Schlusswort kündigte Präsident *Dr. Peter Wieland* bereits die nächsten DACH-Tagungen im Jahre 2002 an:

- 23. bis 25. Mai 2002 Heidelberg – ein Thema aus dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen
- 19. bis 21. September 2002 Luzern – Thema „Grenzenloses Erbrecht“

Die DACH-Mitglieder werden die Programme und die Anmeldeformulare direkt erhalten. Nicht-Mitglieder wollen sich bitte hierfür wenden an: DACH Europäische Anwaltsvereinigung, Kappelergasse 14, CH-8022 Zürich, Telefon 0041 1 211 0777, Fax 0041 1 211 0778.

Rechtsanwalt Dr. Peter Wrabetz, Wien

MITTEILUNGEN

Aus dem Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht

Der schwedische Advokat

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die

BRÄK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer mit Berichten über die Barrister in England und Wales, Solicitor in Schottland und Advokaten in Dänemark begonnenen, losen Reihe von Abhandlungen, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, wird im nachfolgenden über einen Gedankenaustausch mit dem Sveriges Advokatsamfund berichtet.



I. Die schwedische Anwaltschaft

Charakteristisch für die rechtsberatenden Berufe in Schweden ist eine fehlende Monopolisierung der Rechtsberatung zu Gunsten einer verkammerten Anwaltschaft. Der „*Advokat*“ als Mitglied des „*Sveriges Advokatsamfund*“ konkurriert daher mit Volljuristen, die sich gegen eine Mitgliedschaft im Anwaltsverband entschieden haben und ihre Dienste als „*Jurist*“ anbieten. Neben Juristen, die die Unterwerfung unter die vergleichsweise konservativen berufsrechtlichen Regularien des Anwaltsverbandes scheuen, handelt es sich vielfach um Unternehmensjuristen, denen der Erwerb des *Advokat*-Titels aufgrund des berufsrechtlichen Verbots der abhängigen Beschäftigung verwehrt ist, oder um juristische Mitarbeiter von Multi-Disciplinary-Practices, in denen aufgrund des Verbots der interprofessionellen Vergesellschaftung keine *Advokaten* tätig sein dürfen. In ihren Betätigungsmöglichkeiten sind die *Juristen* den *Advokaten* praktisch vollständig gleichgestellt; einzige Ausnahme ist die Pflichtverteidigung in Strafsachen. Zu Pflichtverteidigern werden in der Praxis ausschließlich *Advokaten* ernannt.

Vor dem Hintergrund dieser berufsbildinternen Konkurrenz beträgt die Zahl der *Advokaten* lediglich 3.600, was bei einer Bevölkerungszahl von rund 8,8 Mio einer Anwältendichte von 1/3 im Vergleich zu Deutschland entspricht. Die Anwaltschaft wächst um gegenwärtig rund 1,8 % pro Jahr; diese relativ niedrige Wachstumsrate erklärt sich aus der Tatsache, dass 1999 auf 3 Beitritte zum Verband 2 Austritte kamen. Von den 3.600 *Advokaten* sind lediglich 15 % weiblichen Geschlechts, wengleich der Anteil der Frauen unter Nicht-Partnern und neuen Verbandsmitgliedern 30 % und unter Studienanfängern mehr als 50 % ausmacht. Eine starke Anwaltskonzentration findet sich im Großraum Stockholm, in dem 43 % aller *Advokaten* tätig sind. Die Anwaltschaft wächst vor allem in den drei schwedischen Agglomerationen Stockholm, Malmö und Göteborg.

Die drei größten schwedischen Kanzleien *Mannheimer Svartling, Lagerlöf & Lehman* und *Vinge* beschäftigen mehr als 15 % aller *Advokaten*. Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1998 generieren diese drei Kanzleien 40 % aller Gewinne der 50 größten schwedischen Kanzleien. In der besonders schnell wachsenden Sozietät *Mannheimer Svartling*, die mittlerweile die größte schwedische Kanzlei ist, sind rund 250, bei *Vinge* 210 Anwälte beschäftigt. Die Positionierung der drei Kanzleien im internationalen Markt ist hierbei durchaus unterschiedlich: Während *Lehman & Lagerlöf* Mitglied der weltweiten, englisch dominierten *Linklaters Alliance* ist, setzt *Vinge* auf den skandinavischen Verbund „*Scandinavian Law Alliance*“, in dem man mit der dänischen Großkanzlei *Kromann Reumert* und der norwegischen Kanzlei *Thommessen Krefting Greve Lund* kooperiert. *Mannheimer Svartling*, allgemein als Primus der schwedischen Anwaltsvereinigungen bewertet, setzt auf Unabhängigkeit und eigene Auslandsbüros, mit denen man u. a. auch in Frankfurt und Berlin präsent ist.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Selbstverwaltung

Wengleich der Beruf des *Advokat* nicht verkammert ist, ist er gesetzlich reguliert. Aus dieser Zwitterstellung resultiert eine gewisse Unsicherheit über die rechtliche Qualifizierung des *Advokatsamfund*. Dieses bezeichnet sich selbst als „eine Art öffentlich-rechtliche Körperschaft.“ Das Gerichtsverfahrensgesetz („*Rättegångsbalken*“) befasst sich im 8. Kapitel

mit dem *Advokat*. Nach Kap. 8 § 1 S. 2 stehen die vom Anwaltsverband verabschiedeten Regularien unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Exekutive. Gesetzlich geregelt sind die Mindestanforderungen für eine Zulassung als *Advokat* (Staatsbürgerschaft, Universitätsabschluss, die vom Verband verlangte berufspraktische Ausbildung, Integrität und eine allgemeine Eignung zur Berufsausübung) und einige Inkompatibilitäten (Insolvenz, bestimmte Beamtenfunktionen). Neben einer Generalklausel zu der anwaltlichen Grundpflicht der ehrlichen und eifrigen Berufsausübung unter Beachtung der Standessitten (Kap. 8 § 4 Abs. 1 S. 1) sowie zur anwaltlichen Verschwiegenheit (Kap. 8 § 4 Abs. 1 S. 2) finden sich gesetzlich geregelt im wesentlichen nur noch Vorschriften zum anwaltlichen Disziplinarwesen (§ 6: Einrichtung des Disziplinarorgans; § 7: Sanktionenkatalog und Rechtsmittel).

Die Organisationsstruktur der Anwaltschaft ergibt sich aus der Satzung des Anwaltsverbandes (*Stadgar För Sveriges Advokatsamfund*). In dieser sind u. a. die Aufnahme in den Verband (§§ 3-4), an die die Befugnis zum Führen des Titel *Advokat* geknüpft ist, die Frage der Mitgliedsbeiträge (§§ 31-39), das Disziplinarverfahrensrecht (§§ 40-45), die regionale Untergliederung der Anwaltschaft in sechs Regionalverbände (§§ 26-30) und die Verbandsorgane (§§ 5-25) geregelt. Organe der Anwaltschaft sind neben der von den Regionalverbänden beschickten Delegiertenversammlung (*Fullmäktige*; §§ 19-25) der aus 21 gewählten Mitgliedern bestehende Verbandsvorstand (*Styrelse*, §§ 5-11) und das 11-köpfige Disziplinarcommittee (*Disciplinnämnd*, §§ 12-16)). Eingehende Disziplinarsachen – die jährliche Zahl liegt seit den 1990er Jahren zwischen 500 und 600 – werden vom Vorstand vorgeprüft; 1999 lag die Verwerfungsquote des Vorstands bei mehr als 2/3. Strukturell dem Vorstand zugeordnet ist der hauptamtliche Generalsekretär (§ 17), der dem Verwaltungsapparat des Verbands (Kansli) vorsteht. Am Sitz des Anwaltsverbandes in Stockholm werden ca. 30 juristische und nicht-juristische Mitarbeiter beschäftigt.

Über die in Kap. 8 § 4 Gerichtsverfahrensgesetz angeordnete Pflicht zu ihrer Beachtung hinaus findet sich keine gesetzliche Fixierung der Berufssitten. Bis in die 1960er Jahre hinein wurden diese den Entscheidungen des Verbandsvorstands und des Disziplinarcommittees entnommen. Auf Drängen der Mitglieder wurde sodann mit einer schriftlichen Fixierung und Systematisierung dieser überlieferten Pflichten begonnen. Die erste Fassung der „*Vägledande Regler Om God Advokatsed*“ wurde 1971 verabschiedet; die gegenwärtig geltende Fassung stammt aus dem Jahr 1984. Die Ständeregeln gliedern sich in neun Abschnitte: Grundpflichten (§§ 1-2), anwaltliche Berufsausübung (Werbung, Organisationsform usw., §§ 3-11), Mandatsannahme und -beendigung (§§ 12-17); Beziehungen mit dem Mandanten (§§ 18-36), mit dem Gegner (§§ 37-43), den Gerichten (§§ 44-46), den Behörden (§ 47), mit Kollegen (§§ 48-51) und dem Anwaltsverband (§ 52). Ergänzende Vorschriften zur Buchführung und der Behandlung von Mandantengeldern finden sich im „*Reglemente Rörande Förvaltning av Klientmedel och Klienters Värdehandlingar Samt Om Bokföring M M I Advokatsverksamhet*“ vom 1.1.1994. Diese Regeln beruhen auf einer entsprechenden Ermächtigung zu Gunsten des Vorstands in § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung.

III. Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Die Anwaltschaft ist in rund 1.600 Kanzleien organisiert, hierunter sind rund 1.000 Ein-Mann-Kanzleien. Wich-



tigste Organisationsform ist mit mehr als 50 % Anteil die Aktiengesellschaft (*Aktiebolag*). Weitere Gesellschaftsformen sind die Handelsgesellschaft (*Handelsbolag*; ca. 12 %) und die Kommanditgesellschaft (*Kommanditbolag*; ca. 4 %); in den verbleibenden Kanzleien sind die Anwälte nicht vergesellschaftet (*Enskild Firma*). § 1 Abs. 2 des Aktiengesetzes ordnet in Durchbrechung allgemeiner aktienrechtlicher Prinzipien ausdrücklich eine Handelndenhaftung neben der Haftung der Gesellschaft an. Gemäß § 3 Abs. 4 „*Regler Om God Advokatsed*“ muss sich der Zweck jeder Anwaltsgesellschaft auf die Ausübung des Anwaltsberufs beschränken. Gesellschafter dürfen nur Anwälte oder Anwaltsgesellschaften sein; Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Prokurist darf nur ein Anwalt sein.

Die berufsrechtliche Diskussion wird gegenwärtig von dem Problem der Vergesellschaftung in MDPs dominiert. Eine Nachfrage nach rechtlicher Beratung durch eine multi-professionelle Beratungsgesellschaft, namentlich einen der fünf weltweit tätigen Verbände („Big Five“), besteht vor allem von Seiten jüngerer Unternehmen aus dem Bereich der in Schweden stark boomenden „new economy“. Nach Kap. 8 § 4 Abs. 2 Gerichtsverfahrensgesetz dürfen bei der anwaltlichen Berufsausübung in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft nur Advokaten Gesellschafter bzw. Anteilseigner sein. Zwar kann der Verband nach dieser Vorschrift eine Befreiung von dem Verbot der Beteiligung Berufsfremder erteilen, der Verband ist aber strikt gegen eine Vergesellschaftung von Advokaten mit anderen Beratungsberufen und erteilt entsprechende Befreiungen nicht.

Wenngleich es das fehlende Anwaltsmonopol den Beratungsgesellschaften ermöglicht, Rechtsberatung durch *Juristen* anzubieten, ist festzustellen, dass aufgrund der besseren Reputation der Advokaten ein Interesse daran besteht, auch solche in der interprofessionellen Gesellschaft beschäftigen zu können. Da dies berufsrechtlich unmöglich ist, versuchen die Beratungsgesellschaften zunehmend, erfahrene *Advokaten* abzuwerben, auch wenn diese im Falle eines Wechsels gezwungen sind, aus dem Verband auszutreten und als *Jurist* tätig zu werden. Ein beachtlicher Teil der Austritte in den Jahren 1999/2000 aus dem Verband beruhte auf einem Wechsel von *Advokaten* in Beratungsgesellschaften. So kam es etwa zum 1.1.2000 zu einem „*Massenaustritt*“ von 15 *Advokaten*, die geschlossen in eine Beratungsgesellschaft wechselten. Die zur Erhaltung des *Advokat*-Status ebenfalls anzutreffende Praxis, dass eine gesellschaftsrechtlich nicht verflochtene Anwaltskanzlei unter der „brand“ der Beratungsgesellschaft tätig ist, wird vom Verband kritisch bewertet. Man tendiert dazu, in der Entrichtung der Lizenzgebühren für die Nutzung der „brand“ eine verkappte, unzulässige Gebührenteilung zu sehen. Eine weitere Folge des verstärkten Auftretens der Beratungsgesellschaften ist ein verschärfter Kampf um qualifizierten juristischen Nachwuchs. Da die Beratungsgesellschaften den Nachwuchs vor allem über die Gehaltsschiene gewinnen müssen, sind die Einstiegsgehälter für Absolventen in den letzten Jahren weit überdurchschnittlich um rund 35 % gestiegen.

IV. Kostenwesen

Die Normierung der anwaltlichen Vergütung erschöpft sich in § 25 Abs. 1 *Regler Om God Advokatsed*, nach dem das anwaltliche Honorar „angemessen“ zu sein hat („*Debiterat arvode skall vara skälligt*.“). Aufgrund der somit eröffneten Gestaltungsfreiheit ist die Abrechnung auf der

Basis von Stundenhonoraren üblich. Bei ihrer Festsetzung sind gemäß entsprechender Disziplarentscheidungen vor allem der Umfang der Tätigkeit, die Schwierigkeit der juristischen Aufgabe, die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten und das erzielte Resultat der anwaltlichen Bemühungen zu berücksichtigen.

Gesetzlich fixiert sind allein die Anwaltshonorare bei Tätigwerden auf Grundlage des Rechtshilfegesetzes, das die Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung und die Kosten eines Opferanwalts regelt. In diesem wird sowohl ein maximales Stundenhonorar (2000: 865 SEK zzgl. MwSt.) als auch ein maximal abrechenbares Stundenvolumen fixiert (gemäß § 29 *Regler Om God Advokatsed* darf der Advokat entsprechende Mandate ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Gebühren abwickeln). Die Regelungen beruhen auf einer Reform aus dem Jahr 1998. Das schwedische Modell des Wohlfahrtsstaates hatte zuvor zum Entstehen eines Systems vergleichsweise großzügiger staatlicher Kostenhilfe geführt. Die ausufernden Kosten hierfür von zuletzt 800 Mio SEK p. a. und sinkende Staatseinnahmen haben zu der grundlegenden Reform geführt. So wurden 1998 staatliche Rechtshilfebüros, in denen von der öffentlichen Hand bezahlte *Advokaten* tätig waren, geschlossen. Prozesskostenhilfe wird im Sinne eines Regelausnahmeprinzips nur noch ausnahmsweise gewährt: Die neuen Regelungen gewähren Kostenschutz nur noch, wenn keine entsprechende Versicherung besteht. Da schwedische Rechtsschutzversicherungsprodukte sog. „add-ons“ zu anderen Risiken sind, ist ein Versicherungsschutz automatisch in einer Kfz-, Boots- oder Gebäudeversicherung enthalten. Das Fehlen eines entsprechenden Versicherungsschutzes wird nur ausnahmsweise anerkannt. Weite Bereiche, für die kein Deckungsschutz zu erlangen ist, sind zudem von der Kostenhilfe ausgeschlossen, so etwa das Steuerrecht, das eheliche Güterrecht, das Sachenrecht, letztwillige Verfügungen usw. In persönlicher Hinsicht wird Kostenhilfe nur natürlichen Personen gewährt, deren anrechenbares Jahreseinkommen darf 260.000 SEK nicht übersteigen. Der Hilfsberechtigte wird in Abhängigkeit von seinem Ankommen prozentual an den Kosten beteiligt; im Unterliegensfalle muss er sowohl die eigenen als auch die gegnerischen Kosten tragen. Die Reform der Kostenhilfe hat nach Einschätzung des Anwaltsverbandes dazu geführt, dass ca. 75 % der Mandate, deren Bearbeitung auf der Basis staatlicher Kostenhilfe erfolgte, weggefallen sind.

Staatlich subventioniert wird anwaltliche Beratungshilfe in einem Umfang von maximal 2 Stunden. Für diese gibt es keine sachlichen oder persönlichen Beschränkungen. Die Kosten für den Rechtssuchenden lagen im Jahr 2000 bei 1.075 SEK/Stunde. Die Anwaltschaft hat ergänzend hierzu in den letzten Jahren ein System einer pro-bono-Beratungshilfe aufgebaut. In ca. 100 schwedischen Orten stehen Anwälten an 1 bis 2 Abenden pro Woche stundenweise in öffentlichen Einrichtungen – zumeist Bibliotheken – für einfache rechtliche Auskünfte zur Verfügung.

V. Anwaltliche Freizügigkeit

Schweden war der erste EU-Mitgliedsstaat, der die Niederlassungsrichtlinie 98/5 in nationales Recht umgesetzt hatte. Der Legislativaufwand war aufgrund des fehlenden Anwaltsmonopols und Anwaltszwangs vergleichsweise gering: In Kap. 8 des Gerichtsverfahrensgesetzes wurden einige Anpassungen (§§ 2, 8) und Ergänzungen (§§ 2a, 10, 11) der Bestimmungen vorgenommen, die bereits die Nie-



derlassung nach bestandener Eignungsprüfung bzw. die Dienstleistung von EU-Anwälten regeln. Neu eingefügt wurde Kap. 8 § 2a, nach dem sich ein Anwalt, der in Schweden unter seinem Heimattitel niedergelassen tätig werden will (sog. „registrierter Anwalt“), beim *Advokatsamfund* registrieren lassen muss. Aufgrund der fehlenden Verkammerung des Berufsstandes war eine solche Zuständigkeit des *Advokatsamfund* nicht zwangsläufig; der Gesetzgeber hat sich gleichwohl für eine Registrierungspflicht beim Anwaltsverband und nicht etwa beim Justizministerium entschieden. Aufgrund seiner weiten Fassung gilt Kap. 8 § 9, der ursprünglich auf den dienstleistenden Anwalt i. S. d. RiLi 77/249 zugeschnitten war, nunmehr auch für den registrierten Anwalt: Er muss seine heimische Berufsbezeichnung mit einem die Herkunft erläuternden Zusatz (Angabe der Kammer) verwenden. Kap. 8 § 2 Abs. 3 ist um einen Satz ergänzt worden, der die Vollintegration eines bereits in Schweden unter seinem Heimattitel registrierten Anwalts in die schwedische Anwaltschaft ermöglicht. Dieser wird gesetzgebungstechnisch von den für einheimische Bewerber geltenden Voraussetzungen – schwedisches Examen und dreijährige berufspraktische Ausbildung gemäß Kap. 8 § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 – dispensiert, wenn er eine dreijährige regelmäßige und effektive Tätigkeit in Schweden und im schwedischen Recht nachweisen kann.

*Wiss. Mitarbeiter Matthias Kilian,
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und
Notarrecht, Universität zu Köln*

Zivilprozess

Berichtigung

In AnwBl 2001, 564 habe ich **Hinweise zu der ab 1.1.2001 geltenden Zivilprozessreform** gegeben. Aufgrund eigener Erkenntnisse und Hinweisen von Kollegen muss ich die Hinweise korrigieren.

Es gibt entgegen meinem Hinweis sehr wohl Übergangsvorschriften für das Berufungs- wie für das Revisionsverfahren in § 26 der EGZPO (Art. 3 des Einführungsgesetzes, BGBl. S.1907).

1. Danach gilt für das Berufungsverfahren (§ 26 Ziff. 5), dass die am 31.12.2001 geltenden Vorschriften weiter gelten,

„wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1.1.2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können“.

Der Wortlaut dieser Übergangsvorschrift ist indessen teils unklar, teils willkürlich. Unklar ist die Bezeichnung des erstinstanzlichen Urteils als „das anzufechtende Urteil“. Die Formulierung wäre als in die Zukunft gerichtet nur zutreffend für Urteile, die zwischen der Verkündung des Gesetzes (2.8.2001) und der Urteilsverkündung ergehen. Was gilt aber für die Urteile, die schon längst ergangen und lange vor dem 2.8.01 angefochten und begründet worden sind? Für sie wird die Rechtssprechung klären müssen, ob diese Entscheidungen „ganz selbstverständlich“ (?) auch als „anzufechtende“ Urteile i. S. des § 26 EGZPO gelten. Der Gesetzgeber hätte zur Klarstellung besser hinter die Worte „das anzufechtende Urteil“ gesetzt: „das bereits angefochtene Urteil“.

2. Das gleiche gilt für das Revisionsverfahren. Für dieses ist in § 26 Nr.7 geregelt, dass „die am 31.12.2001 geltenden Vorschriften weiter (gelten), wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1.1.2002 geschlossen worden ist“. „Im schriftlichen Verfahren gilt das gleiche wie oben zur Berufung“. Auch hier können die gleichen Zweifel an dem Begriff des „anzufechtenden Urteils“ aufkommen.

Rechtsanwalt H. G. Graf Lambsdorff, Frankfurt/Main

Hinweise zur Einlegung der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde und der Rechtsbeschwerde nach dem 1. Januar 2002 und zum Übergangsrecht

1. Die Revision gegen Berufungsurteile ist im neuen Revisionsrecht nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur statthaft, wenn das Berufungsgericht die Revision im Berufungsurteil zugelassen hat.

Wenn die Revision nicht zugelassen ist, kann der Unterlegene bei einer Beschwer über € 20.000 Nichtzulassungsbeschwerde erheben, um die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof zu erreichen (§§ 543 Abs. 1 Nr. 2, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO).

Praktische Bedeutung hat neben der neu eingeführten allgemeinen Rechtsbeschwerde (§ 574 ff. ZPO) die Rechtsbeschwerde in Familiensachen nach § 621e Abs. 2 bis 4 ZPO.

2. Die Frist für die Einlegung der zugelassenen Revision und die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beträgt einheitlich einen Monat. Sie beginnt wie bisher mit Zustellung der vollständigen anzufechtenden Entscheidung und spätestens fünf Monate nach Verkündung dieser Entscheidung. D. h. die Einlegungsfrist endet spätestens sechs Monate nach Verkündung (§§ 548, 544 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Die Frist für die Einlegung der allgemeinen Rechtsbeschwerde und der Rechtsbeschwerde in Familiensachen beträgt ebenfalls einen Monat und beginnt mit Zustellung des anzufechtenden Beschlusses (§§ 575 Abs. 1, 621e Abs. 3, 548 ZPO).

Bei der Einlegung der Revision, der allgemeinen Rechtsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde in Familiensachen und der Nichtzulassungsbeschwerde müssen sich die Parteien wie bisher durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 bis 3 ZPO).

3. Die bayerischen Oberlandesgerichte in Bamberg, München und Nürnberg entscheiden bei der Zulassung der Revision nach § 7 Abs. 1 EGZPO wie bisher gleichzeitig darüber, ob das Bayerische Oberste Landesgericht oder der Bundesgerichtshof zuständig ist. Die Revision muss bei dem in der Zulassungsentscheidung genannten Gericht eingelegt werden.

Dagegen muss die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Berufungsurteile der bayerischen Oberlandesgerichte und ebenso der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision nach § 7 Abs. 2 EGZPO in Zukunft beim Bundesgerichtshof – und nicht mehr beim Bayerischen Obersten Landesgericht – durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden. Handelt es sich um eine Sache bayerischen Landesrechts, dann gibt der Bundesgerichtshof die Sache an das Bayerische Oberste Landesgericht ab.